

Aufgabenstellung:

Arzt A betreibt seit Jahren mit seinem Kollegen Arzt B eine Gemeinschaftspraxis, an der beide zu 50 % beteiligt sind.

Es fielen auf Ebene der Gesamthand folgende Betriebseinnahmen- Ausgaben an im VZ 2020:

klassische Heilbehandlungsumsätze	1 Mio. EUR
Miete Praxisgebäude	50 TEUR
MA-Löhne	40 TEUR
AfA Gerätschaften	100 TEUR
„Gehalt A“	200 TEUR
„Gehalt B“	200 TEUR
Rest	10 TEUR

Das Praxisgebäude gehört dem A, er hat es im Jahr 1999 hergestellt für 1 Mio. EUR auf einem ihm damals seit 5 Jahren gehörenden Grund und Boden, welcher im Zeitpunkt der erstmaligen Vermietung einen Teilwert von 0,5 Mio. EUR habe. Ab dem 01.01.00 vermietete er das Grundstück an die GbR.

Zum Ablauf des VZ 2020 geht A in Rente, d. h. er veräußert seinen Anteil an der Ärzte-GbR für 1 Mio. EUR an C, hätte A bilanziert betrüge sein steuerlicher Gesamthandsanteil zu diesem Zeitpunkt 900 TEUR, wobei zusätzlich durch den Wechsel von der anteiligen EÜR zur Bilanzierung ein Gewinn von 5 TEUR anfielen.

A ist am 31.12.2020 60 Jahre alt.

Das Grundstück vermietet er weiterhin an die dann aus B und C bestehende Ärzte-GbR.

Zum Zeitpunkt des Ausscheidens des A aus der GbR zum 31.12.20 habe das bebaute Grundstück einen gemeinen Wert von 920 TEUR.

B erzielt des Weiteren aus der Veröffentlichung von Fachartikeln Einnahmen aus 10 TEUR.

Aufgabe:

Ermitteln Sie die Einkünfte von A und B zum 31.12.2020, machen Sie insbesondere auch Aussagen zu eventuellen Besonderheiten für B.

Da A und B Beteiligte an einer Ärzte GbR sind, erzielen sie insoweit EK aus § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG, vorliegend:

steuerlicher Gesamthandsgewinn der GbR

BE 1 Mio

Summe BA -600 TEUR

Gewinn 400 TEUR

davon A und B je 200 TEUR, EK aus § 18 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 S. 2 EStG.

Gehalt A und B: jeweils Sonderbetriebseinnahmen § 18 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 S. 2 EStG je 200 TEUR (keine EK nach § 19 EStG, deshalb auch kein Arbeitnehmer-PB)

Miete A: Sonderbetriebseinnahme 50 TEUR

abzüglich AfA = Sonderbetriebsausgabe

AfA Gebäude für 2020:

AfA-Vorschrift § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG: 3 % p.a. der HK von 1 Mio. = 30 TEUR

=> EK aus Sonderbereich Vermietung Gebäude 20 TEUR

d. h. bei A normaler Tarif: EK § 18 EStG von

Gesamthand 200

Gehalt 200

Vermietung 20

Übergangsgewinn 5

Summe 425 TEUR

Veräußerung 50 % Anteile am Gesamthandsvermögen der GbR

Liegt ein begünstigter Vorgang im Sinne § 16 EStG vor? eventuell § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 18 Abs. 3 S. 2 EStG???

Es müsste der gesamte Anteil eines Gesellschafters veräußert werden, der als Mitunternehmer anzusehen ist

=> zum gesamten Anteil an einer Personengesellschaft gehört einerseits der gesamte Anteil am Gesamthandsvermögen (50 %) (+) jedoch auch das Sonderbetriebsvermögen, sofern wesentliche Betriebsgrundlage => hier jedoch wird das Betriebsgrundstück (bis dato notwendiges SBV I des A an der GbR) nicht mit veräußert, damit kein § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Eventuell Vorgang des § 16 Abs. 3 S. 1 EStG?

dadurch, dass A nicht mehr Mitunternehmer der GbR ist, kann das Grundstück ebenfalls auch kein Sonderbetriebsvermögen des A an der GbR sein, denklogisch eine Entnahme, § 4 Abs. 1 S. 2 EStG.

=> Betriebsaufgabe (begünstigt wie Veräußerung) liegt vor, denn alle wesentlichen Betriebsgrundlagen wurden innerhalb kurzer Zeit (zum Ablauf des 31.12.20) teilweise veräußert (50 % Beteiligung) und teilweise in das steuerliche PV überführt (Praxisgrundstück).

Aufgabegewinn:

a) 50 % Anteil

§ 16 Abs. 2 EStG

V-Preis 1 Mio EUR

abzgl. BV -900 TEUR

Gewinn 100 TEUR => 5 TEUR H 4.5 Abs. 6 EStG „Übergangsgewinn“ => laufender Gewinn

b) begünstigte Privatentnahme

§ 16 Abs. 4 S. 7 EStG: Bewertung der Entnahme mit dem gemeinen Wert, also 920 TEUR

Buchwert Grubo: hier TW bei Einlage damals in 00: 0,5 Mio

Buchwert Gebäude:

HK 1 Mio

Abschreibung von 1.1.00-31.12.20 => 21 Jahre, somit AfA $21 * 30000 = 630.000$, RBW also 370000 EUR

Entnahmewert	920 TEUR
abzgl. BW	
Grubo	-500 TEUR
<u>abzgl. Gebäude</u>	<u>-370 TEUR</u>
Entnahmegewinn	50 TEUR

D. h. begünstigter Gewinn bei A: 150 TEUR

da das 55. LJ vollendet: auf Antrag (sofern noch nicht im bisherigen Leben ausgenutzt) FB grundsätzlich 45 TEUR

Abschmelzung $(150000 - 136000) = 14000$

verbleibt FB 31000

damit begünstigter Aufgabegewinn bei A § 18 EStG 119 TEUR

weitere Besonderheit: Tarif § 34 Abs. 2 Nr. 1

d. h. grundsätzlich § 34 Abs. 1 EStG Fünftelregelung, auf Antrag Abs. 3 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes